

Ausfertigung

zur Änderung der Wahlordnung der KZV Saarland

Wahlordnung

für die Wahl der Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland

(Teil der Satzung der KZVS)

Beschlossen von der Vertreterversammlung der KZVS am 21. April 2004. Geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 18. November 2015. Geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 26.11.2025. Genehmigt durch Verfügung der Aufsichtsbehörde vom 11.12.2025

INHALTSANGABE

I. Allgemeines

- § 1 Wahl der Vertreterversammlung
- § 2 Verbot der Wahlbeeinflussung
- § 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 4 Wahlleiterin/Wahlleiter und Wahlausschuss

II. Wahlvorbereitung

- § 5 Wählerverzeichnis
- § 6 Wahlhelferinnen/Wahlhelfer
- § 7 Erste Wahlbekanntmachung
- § 8 Wahlvorschläge
- § 9 Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge
- § 10 Wahlverfahren

III. Briefwahl

- §11 Stimmabgabe bei Briefwahl
- §12 Ermittlung des Wahlergebnisses

IV. Elektronische Wahl

- §13 Stimmabgabe bei elektronischer Wahl
- § 14 Technische Bedingungen der elektronischen Wahl
- § 15 Technische Anforderungen an die elektronische Wahl
- § 16 Störungen der elektronischen Wahl
- § 17 Ermittlung des Wahlergebnisses

V. Gemeinsame Schlussbestimmungen für Briefwahl und elektronische Wahl

- § 18 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 19 Wahl Niederschrift

§ 20 Bekanntgabe des Wahlergebnisses (Zweite Wahlbekanntmachung)

VI. Wahlanfechtung

§ 21 Wahlanfechtung

VII. Nachwahl

§ 22 Nachwahl

VIII. Schlussvorschriften

§ 23 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

§ 24 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 - Wahl der Vertreterversammlung

- (1) Die Mitglieder der KZVS wählen in unmittelbarer und geheimer Wahl die Mitglieder der Vertreterversammlung der KZVS für die Dauer von sechs Jahren.
- (2) Die Vertreterversammlung bestimmt das Wahlverfahren (Briefwahl oder elektronische Wahl)
- (3) Das Wahljahr ist das letzte Jahr der Wahlperiode. Der Vorstand setzt im Einvernehmen mit der Vertreterversammlung die Wahlfrist fest, innerhalb derer die Wahlhandlung vorzunehmen ist. Der Wahlleiter gibt diese Frist den Mitgliedern der KZVS bekannt.
- (4) Die Vertreterversammlung besteht aus 21 Mitgliedern.
- (5) Die Amtsdauer der Mitglieder der Vertreterversammlung endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Durchführung der Wahl jeweils mit dem Schluss des sechsten Kalenderjahres. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit bis zur Amtsübernahme ihrer Nachfolger im Amt.

§ 2 - Verbot der Wahlbeeinflussung

Niemand darf die Wahl zur Vertreterversammlung behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinflussen. Kein Wahlberechtigter darf bei der Ausübung des aktiven oder passiven Wahlrechtes behindert werden.

§ 3 - Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt ist, wer satzungsgemäßes Mitglied der KZVS ist.
- (2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,
 - a) wer wegen einer psychischen Krankheit, einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung nach §§ 1896 ff BGB oder Pflegschaft steht und nicht durch Bescheinigung des Vormundschaftsgerichtes oder fachärztliches Gutachten nachweist, dass er zur Wahrnehmung seines Wahlrechtes in der Lage ist,
 - b) wer infolge Richterspruches das Wahlrecht nicht besitzt,
 - c) wer sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 i. V. m. § 20 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
 - d) wer die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat,
 - e) wer sich in Strafhaft befindet,
 - f) wer durch Entscheidung der Approbationsbehörde an der Ausübung des Zahnarztberufes gehindert ist,
 - g) wer nicht in das abschließende Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (3) Wer bei endgültiger Aufstellung des Wählerverzeichnisses bereits mitgliedschafts-beendende Anträge gestellt oder Erklärungen abgegeben hat, wonach er am Ende der Wahlfrist nicht mehr Mitglied der KZVS ist, kann nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden.
- (4) Wählbar ist zudem nicht, wer in Vermögensverfall geraten ist oder seit den letzten Wahlen wegen grober Verletzung seiner Pflichten nach § 59 Absatz 3 SGB IV seines Amtes enthoben worden ist.

§ 4 - Wahlleiterin/Wahlleiter und Wahlausschuss

- (1) Für die Leitung und Durchführung der Wahl bestellt der Vorstand im Einvernehmen mit der VV eine/einen Wahlleiterin/Wahlleiter und zugleich eine/einen Stellvertreterin/Stellvertreter für die/den Wahlleiterin/Wahlleiter; sie dürfen nicht Mitglieder der KZVS sein.
- (2) Die VV beruft einen Wahlausschuss, der sich aus drei wahlberechtigten Mitgliedern der KZVS zusammensetzt und drei wahlberechtigte stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses. Der Wahlausschuss entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung nur in voller Besetzung mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind unzulässig. In besonderen Eilfällen kann der Wahlausschuss im Umlaufverfahren entscheiden. Für die Anwendung dieses Verfahrens ist die Zustimmung aller Mitglieder des Wahlausschusses erforderlich.
- (3) Wer beabsichtigt, sich für die Wahl zur Vertreterversammlung zu bewerben, soll nicht Mitglied des Wahlausschusses oder Stellvertreter eines Mitglieds des Wahlausschusses sein; er ist von seinem Amt zu entbinden, wenn eine Vorschlagsliste eingereicht wird, in der er mit seiner Zustimmung als Wahlbewerber benannt ist.
- (4) Der Wahlausschuss hat das Wahlgeheimnis zu wahren. Er hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle der KZVS.
- (5) Der Wahlausschuss stellt das Wählerverzeichnis auf und bestimmt Ort und Zeit der einwöchigen Auslegung des Wählerverzeichnisses. Die/der Wahlleiterin/Wahlleiter veröffentlicht dies durch die Erste Wahlbekanntmachung.
- (6) Der Wahlausschuss bestimmt die Frist, innerhalb derer die Wahlvorschläge bei ihm einzureichen sind, sowie Inhalt und Gestaltung der Formulare für Wahlvorschläge. Die/der Wahlleiterin/Wahlleiter beschließt nach Ablauf der Frist über die Zulassung der Wahlvorschläge.
- (7) Die/der Wahlleiterin/Wahlleiter fertigt und versendet die Stimmunterlagen und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Der Wahlausschuss prüft die Wahlbriefe, entscheidet über die Gültigkeit der Stimmabgabe, stellt das Wahlergebnis fest und erlässt die Zweite Wahlbekanntmachung.
- (8) Wahlausschuss und Wahlleiterin/Wahlleiter können zur Durchführung ihrer Aufgaben
 - a) eine/einen Sachverständige/n mit der Befähigung zum Richteramt zur Unterstützung ohne Stimmrecht hinzuziehen,
 - b) Einrichtungen der KZVS benutzen und im Benehmen mit dem Vorstand der KZVS deren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter als Wahlhelferinnen/Wahlhelfer in Anspruch nehmen, insbesondere bei der Versendung der Stimmunterlagen, bei der Behandlung der Rücksendeumschläge und der Stimmzählung sowie bei der Protokollführung.
- (9) Der Vorstand gibt den Mitgliedern der KZVS die Namen der/des Wahlleiterin/Wahlleiters und den Namen der/des Stellvertreterin/Stellvertreters sowie die Zusammensetzung des Wahlausschusses und die Namen der Stellvertreterinnen/Stellvertreter bekannt.

II. Wahlvorbereitung

§ 5 - Wählerverzeichnis

- (1) Der Wahlausschuss stellt das Wählerverzeichnis auf, das die Familiennamen der Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge mit fortlaufender Nummer enthält, sowie die Vornamen und Praxisanschrift. Das Wählerverzeichnis enthält Spalten für Vermerke über die Stimmabgabe sowie Berichtigungen und Bemerkungen. Das Wählerverzeichnis wird nach vorheriger Ankündigung eine Woche lang in den Diensträumen der KZVS zur Einsichtnahme offengelegt. Von Einsicht nehmenden Mitgliedern kann eine Legitimation über ihre Person von den Wahlhelferinnen/Wahlhelfern verlangt werden.
- (2) Jedes Mitglied kann innerhalb von 10 Tagen nach Beginn der Auslegungsfrist schriftlich unter Darlegung der Gründe eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses bei der/dem Wahlleiterin/Wahlleiter beantragen. Die/der Wahlleiterin/Wahlleiter entscheidet unverzüglich über Berichtigungsanträge. Gibt die/der Wahlleiterin/Wahlleiter dem Berichtigungsantrag nicht statt, so leitet sie/er den Antrag mit einer Begründung seiner Entscheidung unverzüglich dem Wahlausschuss zu und teilt der/dem Antragstellerin/Antragsteller die Weiterleitung des Antrages mit.
- (3) Der Wahlausschuss entscheidet innerhalb von drei Tagen nach Eingang des Berichtigungsantrages und gibt seine Entscheidung der/dem Antragstellerin/Antragsteller bekannt.
- (4) Das Wählerverzeichnis ist entsprechend den Entscheidungen der/des Wahlleiterin/Wahlleiters, ggf. des Wahlausschusses, zu berichtigen und danach endgültig abzuschließen.
- (5) Nach dem endgültigen Abschluss ist das Wählerverzeichnis ausschließlich und von Amts wegen aus folgenden Gründen zu aktualisieren:
 - a) Streichungen wegen Todes oder Endes der Mitgliedschaft,
 - b) Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeit und Unvollständigkeit.
- (6) Alle vom Beginn der Auslegungsfrist an vorgenommenen Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ oder „Berichtigungen“ kurz zu erläutern und mit Datum von der/dem vollziehenden Wahlhelferin/Wahlhelfer zu unterschreiben.
- (7) Das Wählerverzeichnis darf während der in der Ersten Wahlbekanntmachung mitgeteilten Geschäftsstunden weder ganz noch teilweise aus dem Geschäftszimmer entfernt werden und ist nach Dienstschluss sorgfältig zu verschließen. Die Wahlberechtigten dürfen Abschriften machen. Sie dürfen aber in das Wählerverzeichnis keine Zeichen machen. Die Wahlhelferinnen/Wahlhelfer haben Fotokopien auf Anforderung herzustellen. Die Weitergabe des Wählerverzeichnisses oder von Teilen hiervon an Personen, die nicht Mitglied der KZVS oder deren Bedienstete sind, ist unzulässig, soweit es nicht für die Versendung von Wahlrundschriften notwendig ist.

§ 6 - Wahlhelferinnen/Wahlhelfer

- (1) Die Geschäftsführung der KZVS bestellt im Einvernehmen mit der/dem Wahlleiterin/Wahlleiter die erforderlichen Wahlhelferinnen/Wahlhelfer.
- (2) Die Wahlhelferinnen/Wahlhelfer haben die Aufgabe
 - a) das Wählerverzeichnis zu sichern, die Aufsicht bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis zu führen, Fotokopien des Wählerverzeichnisses herzustellen und Berichtigungsanträge bezüglich des Wählerverzeichnisses entgegenzunehmen,
 - b) Wahlvorschläge entgegenzunehmen und zu bearbeiten,
 - c) bei der Feststellung des Wahlergebnisses mitzuwirken.

- (3) Die Wahlhelferinnen/Wahlhelfer haben den Wahlausschuss und die/den Wahlleiterin/ Wahlleiter nach deren/dessen Weisung auch bei sonstigen Aufgaben bei der Durchführung der Wahl zu unterstützen.

§ 7 - Erste Wahlbekanntmachung

- (1) Die/der Wahlleiterin/Wahlleiter gibt die Wahl spätestens sechs Wochen vor Ende der Wahlfrist durch Veröffentlichung in einem Mitgliederrundschreiben und/oder per KIM bekannt. Die Bekanntmachung muss enthalten
 - a) den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Wahlfrist,
 - b) die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder nach dem gemäß § 5 Abs. 1 aufgestellten Wählerverzeichnis,
 - c) die Zahl der zu wählenden Vertreter,
 - d) die Angabe, wo und während welcher Zeit das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
 - e) den Hinweis, während welcher Zeit Berichtigungsanträge bei der/dem Wahlleiterin/ Wahlleiter eingelegt werden können,
 - f) die Aufforderung, Wahlvorschläge unter Benutzung des festgelegten Formulars für Wahlvorschläge einzureichen sowie die Angabe der Einreichungsfrist,
 - g) die Bezeichnung der Stelle, bei der die Wahlvorschläge einzureichen sind,
 - h) den Hinweis, wo diese Wahlordnung und ihre Änderung veröffentlicht worden sind.
- (2) Alle Mitteilungen an die Wahlberechtigten erfolgen an die zuletzt der KZVS bekannt gegebene Praxisanschrift des Mitgliedes.

§ 8 - Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können nur auf dem Formular für den Wahlvorschlag, dessen Gestaltung der Wahlausschuss festlegt, eingereicht werden. Sie müssen bis spätestens 12.00 Uhr des vom Wahlausschuss bestimmten letzten Tages bei einem der Wahlhelferinnen/ Wahlhelfer eingegangen sein.
- (2) Wer sich als Einzelne/Einzelter oder als Zusammenschluss mehrerer zur Wahl stellen will, hat dies der/dem Wahlleiterin/Wahlleiter durch Übersendung des Wahlvorschlags, auf dem die Kandidatinnen/Kandidaten aufgeführt sind, mitzuteilen. Dem Wahlvorschlag sind 15 Unterschriften von wahlberechtigten Mitgliedern inklusive der eigenen Unterschrift der Kandidatinnen/Kandidaten beizufügen.
- (3) Eingehende Wahlvorschläge erhalten auf dem Umschlag einen Eingangsstempel mit Angabe des Tages und der genauen Uhrzeit, der von der/dem entgegennehmenden Wahlhelferinnen/Wahlhelfer zu unterschreiben ist.
- (4) Die Wahlvorschläge müssen ein Kennwort sowie Familiennamen, Vornamen und Praxisanschrift der Unterstützenden und der/des vorgeschlagenen Bewerberin/innen/ Bewerbers/Bewerber enthalten.
- (5) Die Unterstützungsunterschriften gemäß § 8 Abs. 2 sind auf dem Formular, dessen Gestaltung der Wahlausschuss festlegt, zu erbringen. Sie müssen persönlich und handschriftlich erfolgen. Neben der Unterschrift müssen Familienname, Vorname und Praxisanschrift der/des Unterzeichnerin/Unterzeichners sowie das Datum der Unterschriftsleistung angegeben werden.

- (6) Jede/Jeder Wahlberechtigte/r darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen.
- (7) Den Wahlvorschlägen sind schriftliche Erklärungen der Bewerber/Bewerberinnen mit ihrer Unterschrift beizufügen, wonach
- a) sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind,
 - b) ihnen Umstände, die ihre Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind,
 - c) sie für keinen anderen Wahlvorschlag ihre Zustimmung als Bewerber/Bewerberin abgegeben haben,
 - d) sie im Falle ihrer Wahl diese annehmen.

Die Zustimmungserklärung darf nur für einen Wahlvorschlag abgegeben werden; sie ist unwiderruflich. Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber dürfen nur diejenige Liste unterstützen, auf der sie sich bewerben.

- (8) Die erforderlichen Unterschriften sind eigenhändig zu leisten. Die Unterschrift kann durch notarielle Erklärung ersetzt werden.
- (9) Hat eine/ein Wahlberechtigte/r mehrere Wahlvorschläge unterstützt oder ist eine/ein Bewerberin/Bewerber mit ihrer/seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt, wird ihr/sein Name in sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.
- (10) Hat eine/ein Bewerberin/Bewerber einen anderen Wahlvorschlag unterstützt, wird diese Unterstützung gestrichen.
- (11) Jeder Wahlvorschlag wird durch eine Vertrauensperson vertreten. Wenn nichts anderes angegeben ist, gilt die/der erste Kandidatin/Kandidat als Vertrauensperson, die/der zweite als ihr/e/sein/e Stellvertreterin/Stellvertreter. Die Vertrauensperson und ihr/e/sein/e Stellvertreterin/Stellvertreter sind, jeder für sich, befugt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag gegenüber dem Wahlausschuss abzugeben und entgegenzunehmen.

§ 9 - Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- (1) Die/der Wahlleiterin/Wahlleiter oder eine von ihr/ihm beauftragte/r Wahlhelferin/Wahlhelfer hat auf dem eingegangenen Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken.
- (2) Die/der Wahlleiterin/Wahlleiter hat unverzüglich zu prüfen, ob der Wahlvorschlag rechtzeitig eingegangen und vollständig ist und den Vorschriften der Wahlordnung entspricht. Stellt sie/er bei einem Wahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er unverzüglich die Vertrauensperson und fordert sie auf, die festgestellten Mängel innerhalb der Einreichungsfrist zu beseitigen. Nach Ende der Einreichungsfrist ist keine Mängelbeseitigung mehr möglich.
- (3) Über die Zulassung des Wahlvorschlages entscheidet die/der Wahlleiterin/Wahlleiter unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist. Wird der Wahlvorschlag nicht zugelassen, teilt dies die/der Wahlleiterin/Wahlleiter innerhalb von drei Tagen den Vertrauensleuten mit Begründung mit. Die Vertrauensleute können innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der Mitteilung gegen die Entscheidung Einspruch bei dem Wahlausschuss einlegen. Dieser entscheidet über den Einspruch unverzüglich nach Eingang. Die Entscheidung über die Zulassung durch den Wahlausschuss ist den Vertrauensleuten und den Beteiligten bekannt zu geben. Ungültig sind Wahlvorschläge, die den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen; sie sind zurückzuweisen. Betreffen die Mängel nur einzelne Bewerberinnen/Bewerber, so sind diese zu streichen; im Übrigen bleibt der Wahlvorschlag gültig und ist zuzulassen.
- (4) Nach der Zulassung dürfen Wahlvorschläge nicht mehr ergänzt oder geändert werden.
- (5) Die Wahlvorschläge erhalten Ordnungsziffern durch den Wahlausschuss. Über die Reihenfolge entscheidet das von der/dem Wahlleiterin/Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 10 - Wahlverfahren

- (1) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf Grund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen im Briefwahlverfahren.
- (2) Sitze in der Vertreterversammlung, für die keine Bewerber vorhanden sind, bleiben frei. Die Mitgliederzahl der Vertreterversammlung vermindert sich für die Amtszeit entsprechend.

III. Briefwahl

§ 11 – Stimmabgabe bei Briefwahl

- (1) Hat die Vertreterversammlung gemäß § 1 Abs. 2 Briefwahl beschlossen, erfolgt die Stimmabgabe nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften
- (2) Die/der Wahlleiterin/Wahlleiter veranlasst die Erstellung der Stimmzettel. Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge - mit dem Kennwort und nummeriert in der Reihenfolge gemäß § 9 Abs. 5 und jeweils innerhalb der Wahlvorschläge untereinander die zugelassenen Bewerberinnen/Bewerber mit den im Wahlvorschlag aufgeführten Angaben und in der darin bestimmten Reihenfolge.
- (3) Die/der Wahlleiterin/Wahlleiter sendet nach Fertigstellung der Stimmzettel spätestens 14 Tage vor Ablauf der Wahlfrist an jede/n in das Wählerverzeichnis aufgenommenen Wahlberechtigte/n durch Einschreibebrief die Wahlunterlagen ab. Sie bestehen aus dem Stimmzettel und zwei Umschlägen, von denen der eine den Aufdruck "Wahl zur Vertreterversammlung" (Rücksendeumschlag) und die fortlaufende Nummer der/des betreffenden Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis sowie als Adresse die Anschrift der/des Wahlleiterin/Wahlleiters, der zweite den Aufdruck "Stimmzettel zur Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung" (Wahlumschlag) trägt.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen der Namen der einzelnen Bewerberinnen/Bewerber nach folgenden Bestimmungen:
 - a) Jede/r Wählerin/Wähler kann bis zu 15 Stimmen abgeben.
 - b) Sie/er kann ihre/seine Stimme/n nur Bewerberinnen/Bewerbern geben, die im Stimmzettel aufgeführt sind.
 - c) Sie/er kann je Bewerberin/Bewerber bis zu drei Stimmen abgeben.
 - d) Sie/er kann ihre/seine Stimme/n Bewerberinnen/Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.
- (5) Die/der Wählerin/Wähler legt den Stimmzettel in den Umschlag, der durch den Aufdruck "Stimmzettel zur Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung" gekennzeichnet ist, und schließt den Umschlag. Daraufhin legt sie/er diesen Umschlag in den Umschlag, der die Aufschrift "Wahl zur Vertreterversammlung", die Nummer der Wählerliste und die Anschrift der/des Wahlleiterin/Wahlleiters trägt, verschließt auch diesen Umschlag und übersendet ihn als Wahlbrief an die/den Wahlleiterin/Wahlleiter.
- (6) Die Wahlfrist gilt als gewahrt, wenn die Wahlunterlagen am Tage des Ablaufs der Wahlfrist bis 12.00 Uhr der/dem Wahlleiterin/Wahlleiter vorliegen.

§ 12 - Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Am Tage nach Ablauf der Wahlfrist ermittelt die/der Wahlleiterin/Wahlleiter gemeinsam mit dem Wahlausschuss unverzüglich die Zahl der eingegangenen Rücksendeumschläge. Dann stellt die/der Wahlleiterin/Wahlleiter aufgrund der auf dem Umschlag vermerkten Wahlnummer die Wahlberechtigung des Absenders durch Vergleichen mit dem Wählerverzeichnis und durch dortiges Abhaken mittels Kugelschreiber oder Tinte fest. Daraufhin werden die Rücksendeumschläge geöffnet, die Wahlumschläge entnommen, in die Wahlurne geworfen und gemischt.

- (2) Die Wahlurne wird geöffnet und der Wahlausschuss stellt im Beisein der/des Wahlleiterin/Wahlleiters fest
 - a) die Anzahl der abgegebenen Stimmzettel,
 - b) die Anzahl der gültigen Stimmzettel,
 - c) die auf die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber entfallenen Stimmen,
 - d) die Summe aller auf die Bewerberinnen/Bewerber eines Wahlvorschlages entfallenen Stimmen.

- (3) Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlausschuss. Ungültig sind Stimmzettel,
 - a) wenn sie verspätet eingegangen sind,
 - b) wenn eine/ein im Wählerverzeichnis nicht Eingetragene/Eingetragener oder eine/ein nicht Wahlberechtigte/r sie abgegeben hat,
 - c) wenn sie nicht in einem verschlossenen amtlichen Wahlumschlag gelegen haben. Als verschlossen gilt auch ein Umschlag, dessen Klappe nicht fest zugeklebt oder nur eingeschoben ist,
 - d) wenn die Stimmzettel oder der Wahlumschlag Vermerke, Änderungen, Zusätze, Vorbehalte, Anlagen oder besondere Merkmale außer dem Wahlkreuz enthalten,
 - e) wenn sie mehr als die nach § 12 Abs. 1 zulässigen Wahlkreuze enthalten,
 - f) wenn sie den Willen des Wählers nicht eindeutig erkennen lassen,
 - g) wenn der Wahlumschlag mehr als einen Stimmzettel enthält,

- (4) Die Beschlüsse des Wahlausschusses über die Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmen oder über Beanstandungen bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sind in der Wahlniederschrift zu vermerken und stichwortartig zu begründen.

IV. Elektronische Wahl

§ 13 - Stimmabgabe bei elektronischer Wahl

- (1) Hat die Vertreterversammlung gemäß § 1 Abs. 2 die elektronische Wahl beschlossen, erfolgt die Stimmabgabe nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften:
- (2) Beginn und Ende der elektronischen Wahl erfolgen durch Autorisierung des Wahlleiters in Gegenwart eines weiteren Mitglieds des Wahlausschusses. Ausschließlich der Wahlleiter sowie das vorgenannte weitere Mitglied des Wahlausschusses dürfen über die zur Autorisierung vom Beginn und Ende der elektronischen Wahl erforderlichen Zugangsdaten verfügen.
- (3) Den Wahlberechtigten werden bis spätestens zum 14. Tag vor Beginn der Wahlfrist die Hinweise zur Durchführung der Wahl, die Zugangsdaten (Identifikationsnummer) sowie die Informationen zur Nutzung des Online-Wahlportals (Wahlschreiben) über KIM übermittelt. Wurde für einen Wahlberechtigten kein KIM eingerichtet oder ist die Versendung über KIM technisch nicht möglich, so erfolgt die Mitteilung mit einfachem Brief.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Wahlberechtigten am Wahlportal.
- (5) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.
- (6) Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert oder der Wahlvorgang abgebrochen werden.

- (7) Ein Absenden der Stimme ist erst nach elektronischer Bestätigung durch den Wähler möglich. Die Übermittlung ist für den Wähler am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

§ 14 - Technische Bedingungen der elektronischen Wahl

- (1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.
- (2) Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann.
- (3) Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es ist zu gewährleisten, dass eine Veränderung der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen ist.
- (4) Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.
- (5) Die Speicherung der abgegebenen Stimme in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Nach der Stimmabgabe ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren. Die Anmeldung am Wahlsystem sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (6) Zur Wahrung des Wahlheimnisses sind die elektronische Wahlurne und das elektronische Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware zu führen.
- (7) Die Wahlserver sind vor Angriffen aus dem Netz zu schützen. Insbesondere sind nur autorisierte Zugriffe zuzulassen. Die Zugriffsberechtigung auf die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis darf nicht personenidentisch sein. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechts (Wahl Daten).
- (8) Die Einzelheiten kann der Wahlausschuss festlegen.

§ 15 - Technische Anforderungen an die elektronische Wahl

- (1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen erfüllen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist vor Beginn der Wahl gegenüber dem Wahlausschuss durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereichs keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.

- (3) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so auszugestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne sind so zu trennen, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.
- (4) Die Datenübermittlung hat Ende-zu-Ende verschlüsselt zu erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist (§ 16 Abs. 7).

§ 16 - Störungen der elektronischen Wahl

- (1) Werden Störungen der elektronischen Wahl bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Wahlausschuss diese Störung ohne Unterbrechung der Wahl beheben oder beheben lassen und die elektronische Wahl fortsetzen.
- (2) Können die in Abs. 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl zunächst zu unterbrechen. Können die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, wird die elektronische Wahl nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung fortgesetzt. Der Wahlzeitraum kann um den Zeitraum der Wahlunterbrechung vom Wahlausschuss verlängert werden.
- (3) Störungen im Sinne des Abs. 1 und 2, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Die wahlberechtigten Mitglieder der KZVS sind über Unterbrechungen und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche zu informieren.

§ 17 - Ermittlung des Wahlergebnisses bei elektronischer Wahl

- (1) Unverzüglich nach Wahlende ermittelt der Wahlausschuss das Wahlergebnis.
- (2) Der Wahlausschuss veranlasst dazu die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Das Wahlsystem zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus.
- (3) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest. Dieser ist von den bei der Stimmauszählung anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.
- (4) Die Auszählung der Stimmen ist für Mitglieder öffentlich. Der Auszählungsprozess ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Der Wahlausschuss gewährleistet auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsgemäßheit der Auszählung zu überprüfen.
- (5) Es müssen durch das elektronische Wahlsystem technische Möglichkeiten zur Verfügung stehen, die den Auszählungsprozess für jeden Wahlberechtigten reproduzierbar machen können. Dafür sind alle Datensätze der elektronischen Wahl in geeigneter Weise zu speichern.

V. Gemeinsame Schlussbestimmungen für Briefwahl und elektronische Wahl

§ 18 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt gemäß dem Höchstzahlverfahren nach d`Hondt. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das von der/dem Wahlleiterin/Wahlleiter zu ziehende Los.
- (2) Der Wahlausschuss stellt fest wie viele Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen und welche Bewerberinnen/Bewerber gewählt worden sind. Die auf einen Wahlvorschlag entfallende Stimmenzahl besteht aus der Summe der von den Bewerberinnen/ Bewerbern dieses Wahlvorschlags erreichten gültigen Stimmen. Es wird eine Zähl- und Gegenzählliste geführt. Stimmt das Ergebnis der beiden Zählungen nicht überein, so ist der Zählvorgang zu wiederholen. Das Ergebnis ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (3) Die einer Liste zufallenden Sitze werden den Bewerberinnen/Bewerbern in der Reihenfolge der Stimmenzahl zugewiesen; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Hat eine Liste mehr Sitze errungen als Bewerberinnen/Bewerber auf ihr angekreuzt wurden, so entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los, wer von den nicht angekreuzten Bewerberinnen/Bewerbern den oder die freien Sitze erhält.
- (4) Bei der Verteilung der Sitze werden Bewerberinnen/Bewerber, die verstorben sind oder ihre Wählbarkeit verloren haben, nicht berücksichtigt.
- (5) Lehnt eine/ein Gewählte/r die Annahme der Wahl ab oder scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung aus ihrem/seinem Amt aus, so tritt an deren/dessen Stelle die/der Bewerberin/Bewerber, die/der innerhalb desselben Wahlvorschlages die meisten Stimmen nach den gewählten Vertreterinnen/Vertretern auf sich vereinen konnte. Enthält der Wahlvorschlag zwar noch Bewerberinnen/Bewerber, sind auf diese aber keine Stimmen entfallen, so richtet sich die Vergabe des frei gewordenen Sitzes nach dem von der/dem Wahlleiterin/Wahlleiter unter diesen zu ziehendem Los. Ist ein Nachrücken nicht möglich, weil ein Wahlvorschlag erschöpft ist, so bleibt der Sitz bis zum Ablauf der Amtsperiode unbesetzt.

§ 19 - Wahlniederschrift

- (1) Der Gesamtvorgang der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wird von der/dem Wahlleiterin/Wahlleiter in einer Niederschrift festgehalten, die vom Wahlausschuss und von ihr/ihm zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Niederschrift muss außer den in § 13 Abs. 4 vorgeschriebenen Angaben enthalten
 - a) die mitwirkenden Mitglieder des Wahlausschusses,
 - b) die Beschlüsse des Wahlausschusses,
 - c) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
 - d) die jedem Wahlvorschlag und Bewerberin/Bewerber zugefallene Stimmenzahl,
 - e) die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze,
 - f) die Namen der danach zur Vertreterversammlung gewählten Vertreterinnen/Vertreter mit der auf sie entfallenden Stimmenzahl.

§ 20 - Bekanntgabe des Wahlergebnisses (Zweite Wahlbekanntmachung)

- (1) Der Wahlausschuss gibt das Wahlergebnis und die Frist, innerhalb derer das Wahlergebnis angefochten werden kann, in einem Mitgliederrundschreiben bekannt.
- (2) Er teilt den Gewählten ihre Wahl mit und beruft sie zu der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung ein. In dieser Sitzung wählt die Vertreterversammlung in unmittelbarer und geheimer Wahl aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren Stellvertreter.
- (3) Die/der Wahlleiterin/Wahlleiter leitet die konstituierende Sitzung bis einschließlich der Wahl der/des Vorsitzenden der Vertreterversammlung, die/der unmittelbar danach zu erklären hat, ob sie/er die Wahl annimmt, und im Fall der Annahme ihr/sein Amt sofort anzutreten und die Sitzung im weiteren Verlauf zu leiten hat. Gilt die Wahl der/des Vorsitzenden der Vertreterversammlung bei deren/dessen Abwesenheit wegen Hinterlegung einer schriftlichen Erklärung als angenommen, hat die/der Wahlleiterin/Wahlleiter auch die Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden oder ggf. einer/eines Versammlungsleiterin/-leiters durchzuführen.
- (4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes der Vertreterversammlung stellt die/der Vorsitzende der Vertreterversammlung das nachrückende Mitglied fest.

VI. Wahlanfechtung

§ 21 - Wahlanfechtung

- (1) Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses legt die/der Wahlleiterin/Wahlleiter die Wahlunterlagen für eine Woche in der Geschäftsstelle der KZVS zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten aus.
- (2) Die Gültigkeit der Wahl kann innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch schriftliche und mit einer Begründung versehenen Erklärung bei der über die KZVS Aufsicht führenden Behörde angefochten werden. Nach erfolgter Zustellung der Entscheidung der Aufsichtsbehörde kann innerhalb einer Frist von einem Monat die Wahl im Sozialgerichtsverfahren angefochten werden. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen Gesetze oder diese Wahlordnung verstoßen wurde und der Verstoß geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.
- (4) Entscheidungen der/des Wahlleiterin/Wahlleiters oder des Wahlausschusses können nur mit der Wahl im ganzen angefochten werden.
- (5) Wird die gesamte Wahl für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich zu wiederholen. Ist die Wahl einer/eines Bewerberin/Bewerbers ungültig, so gilt sie/er als nicht gewählt. An ihre/seine Stelle tritt die/der Bewerberin/Bewerber, die/der innerhalb desselben Wahlvorschlages die meisten Stimmen nach den gewählten Vertreterinnen/Vertretern auf sich vereinen konnte.

VII. Nachwahl

§ 22 - Nachwahl

- (1) Eine Nachwahl wird durchgeführt, wenn eine Wahl nicht stattgefunden hat, weil keine Wahlvorschläge eingereicht wurden oder keiner der eingereichten Wahlvorschläge zugelassen wurde; eine Wiederholung dieser Nachwahl findet nicht statt. Eine Nachwahl findet auch statt, wenn innerhalb der ersten zwei Jahre nach Feststellung des Wahlergebnisses die Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung auf weniger als 2/3 der ursprünglich gewählten Vertreter

sinkt. Eine Nachwahl findet des Weiteren statt, wenn die Summe der Bewerberinnen/Bewerber aller eingereichten Wahlvorschläge weniger als 2/3 der insgesamt zu vergebenden Sitze der Vertreterversammlung beträgt.

- (2) Bei der Nachwahl wird nach den für die Hauptwahl aufgestellten Wählerverzeichnissen gewählt. Im Übrigen finden die Vorschriften über die Wahl entsprechende Anwendung.

VIII. Schlussvorschriften

§ 23 - Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Wählerverzeichnisse, Wahlvorschläge, Niederschriften, Belegstücke über die Wahlbekanntmachung, Stimmzettel und die sonstigen Wahlunterlagen) sind nach Beendigung der Wahl mindestens bis zum Ablauf der Amtsdauer der gewählten Vertreterversammlung unter Verschluss bei der Geschäftsstelle der KZVS aufzubewahren.

§ 24 - Inkrafttreten

Diese Wahlordnung ist am 26.11.2025 von der Vertreterversammlung der KZVS beschlossen worden. Sie tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und nach ihrer Veröffentlichung in einem Mitgliederrundschreiben am 01.01.2026 in Kraft.

Die Wahlordnung der KZV Saarland wurden mit der erforderlichen Mehrheit von der Vertreterversammlung der KZV Saarland am 26. November 2025 beschlossen.

Die Genehmigung der Wahlordnung durch die Aufsichtsbehörde gem. § 81 Abs. 1 Satz 2 SGB V erfolgte am 11.12.2025. Die Übereinstimmung des Inhalts dieser Urkunde mit dem Beschluss der Vertreterversammlung vom 26. November 2025 wird bestätigt. Die Änderungen werden hiermit ausgefertigt.

Saarbrücken, den 16.12.2025




Dr. Reinhard Haßdenteufel

Vorsitzender der Vertreterversammlung der KZVS